

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 126/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Katharina L. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], K. [REDACTED] Wohnung [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 10. April 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. November 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erheben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Witwe des 1886 in L. geborenem, Ende 1946 in der Emigration gestorbenen Pelzkaufmanns Friedrich L.. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben der Klägerin Entschädigungsleistungen wegen einer verfolgungsbedingten Verschlimmerung der Gesundheit ihres verstorbenen Ehemannes gewährt. Den Anspruch auf Entschädigung des Schadens am Leben haben sie abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Gegen diese Nebenentscheidung richtet sich die nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin. Sie ist unbegründet.

- 3 -

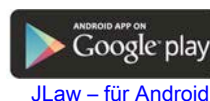
Die Voraussetzungen, unter denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen ist, liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung der Beschwerde die für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidende Frage richtig gestellt. Es hat es nicht als wahrscheinlich angesehen, daß die Krankheiten, unter denen der verfolgte Ehemann der Klägerin gelitten hat, durch Verfolgungseinflüsse in ihrem Verlaufe so ungünstig beeinflusst worden sind, daß deshalb der Tod des Verfolgten früher eingetreten ist.

Zu diesem Ergebnis ist der Berufsrichter mit Hilfe eines Gutachtens gekommen, das von Ärzten der medizinischen Universitätsklinik in Göttingen erstattet worden ist. Nach diesem Gutachten sind die für den Zeitpunkt des Todes des Verfolgten ausschlaggebenden Umstände, insbesondere der Verlauf der Zuckerkrankheit mit ihrem schädlichen Einfluß auf den Zustand der Gefäße und die Herzleistung, durch Verfolgungserlebnisse nicht ungünstig beeinflusst worden.

Die Beschwerde wendet sich gegen die Verwertung des Gutachtens, weil es nach ihrer Meinung Widersprüche enthält. Sie bemängelt ferner, daß das von den Gutachtern angeführte medizinische Schrifttum gerade die Ansicht der Gutachter nicht stütze; sie meint schließlich, daß mit der Erstattung derartiger Gutachten nur Ärzte beauftragt werden dürften, die mit den Auswirkungen der Verfolgung auf die gesundheitliche Verfassung der Verfolgten vertraut seien. Es sei nicht zu erkennen, daß die Gutachter über diese Sachkunde verfügten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



6

- 4 -

Die Beschwerde verkennt das Wesen des Sachverständigenbeweises. Ob ein Richter ein ihm erstattetes ärztliches Gutachten verwerten darf, hängt entscheidend davon ab, ob es gerade im Hinblick auf den Umfang eigener, möglicherweise durch die Beschäftigung mit zahlreichen Rechtstreitigkeiten dieser Art erworbenen Sachkunde geeignet ist, die bestehenden Lücken im Wissen des Richters zu schließen. Ob der Richter das ihm erstattete Gutachten verwerten darf, ist deshalb weitgehend eine Frage des Einzelfalles. Allgemeine Grundsätze über die Verwertbarkeit von Gutachten lassen sich deshalb nur in sehr begrenztem Umfang aufstellen. Die Verwertbarkeit des Gutachtens hängt, mindestens für den Bereich der hier zu beurteilenden ärztlichen Fragen, auch nicht davon ab, ob die Gutachter besondere Erfahrungen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Verfolgten sammeln konnten. Die Beschwerde übersieht weiter, daß zwar nach Zulassung der Revision etwaige Mängel eines Gutachtens bei einer entsprechenden Verfahrensrüge unter Umständen zur Aufhebung des Urteils führen können, daß aber ein derartiger Mangel regelmäßig nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Es liegt auch keine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vor, wenn das Urteil auf einem Verfahrensverstoß beruht, der in einem anderen Rechtstreit nach Zulassung der Revision gerügt worden ist und zur Aufhebung der Entscheidung geführt hat. Das hat der Bundesgerichtshof in der Rsz 1967, 431 Nr. 42

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kauf

Kauf

abgedruckten Entscheidung näher dargelegt. Aus diesen Grün-
den muss die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kosten-
folge aus § 205 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen
werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

